Verlag für Standesamtswesen GmbH
Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Telefon 069.40 58 94-0
Telefax 069.40 58 94-900
www.vfst.de

Verlag für Standesamtswesen

Bundesministerium des Innern
Herrn Dr. Heribert Schmitz
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

**Stilllegung nach § 47 Abs. 4 PStG**
[G/KM]

Sehr geehrter Herr Dr. Schmitz, sehr geehrte Damen und Herren,

für den Standard XPersonenstandsregister wird derzeit die Version 1.7 vorbereitet, die zum 1. November 2015 verbindlich werden soll. Ein Baustein wird die Spezifikation für die Stilllegung von Personenstandseinträgen sein, die in der Version 1.6 noch nicht festgelegt worden ist.

Nach dem aktuellen Stand des Änderungsprozesses – die QS-Instanz ist durchlaufen – soll das Suffix zur Eintragsnummer als Minuszeichen und eine aufsteigenden Ziffer ausgestaltet werden. Darüber hinaus soll das Suffix automatisiert vergeben werden.

Bei den Vorbereitungen für die Umsetzung hat sich herausgestellt, dass der Aufwand hierfür wesentlich höher sein wird als bisher angenommen. Die Eintragsnummer, deren Format mit der neuen Version geändert werden soll, wird nämlich nicht nur im Register als ID gespeichert, sondern sie stellt im gesamten Programm die zentrale Information für jeden Eintrag dar. Dies gilt beispielsweise für alle Formulare, alle XPersonenstands-Nachrichten, alle Funktionen, die einen Eintrag aufrufen, und natürlich die Suchfunktion und die Suchverzeichnisse für die Alteinträge, die Listen, mit denen die Verwaltung im Standesamt unterstützt wird.

Nach einer vorsichtigen Schätzung bringt die Änderung in dieser Form sowohl für das Register- wie auch für das Fachverfahren eine Erhöhung der Pflegekosten um mindestens zwei Prozent mit sich, die wir an die Anwender weitergeben müssten. Wir bitten daher an dieser Stelle des Prozesses Bund und Länder als Autoren und Initiatoren des Standards eindringlich um eine kritische Prüfung der Erforderlichkeit der angestrebten Lösung; nach unserer Bewertung stehen dabei Aufwand und Ertrag in keinem vertretbaren Verhältnis.

Nach unserer Auffassung kann das – übrigens nur vereinzelt aufgetretene – Problem nämlich ohne weiteres durch die Anfügung eines Kleinbuchstabens als Suffix zur Eintragsnummer gelöst werden. Diese Methode ist nicht nur technisch eingeführt, sie wird nach unserer Kenntnis in der Praxis auch verbreitet angewandt und verursacht keinen neuen Entwicklungs- und Umsetzungsaufwand. Mit Blick auf die Fallzahlen halten wir auch eine nur manuelle Vergabe der um das Suffix ergänzten Eintragsnummer für sachgerecht. Wir vermögen nicht einzusehen, warum zur Reparatur von vereinzelt aufgetretenen Fehlern sämtlichen Anwendern, die in der übergroßen Mehrzahl fehlerfrei nacherfasst haben, nicht unerhebliche Zusatzkosten für die Umsetzung und den Betrieb der in Rede stehenden Änderung auferlegt werden sollen.

Verlag für Standesamtswesen

Ihrem Hause kommt auf Grund der Ihnen obliegenden Erklärung der Schnittstellenbeschreibung nach § 11 Abs. 4 PStV als verbindlich eine besondere Verantwortung im Verhältnis zu den die Standesämter tragenden Kommunen zu. Wir wenden uns deshalb heute mit der dringenden Bitte an Sie, in der Angelegenheit in dem von uns geschilderten Sinne Position zu beziehen und sie in die bevorstehende Beratung der Angelegenheit im AK I der IMK einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaudia Metzner

Klaudia Metzner
12 01 2015